



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/9

ORIGINAL: englisch

DATUM: 8. September 1978

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENÈVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ  
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN****Genf, 9. bis 23. Oktober 1978**DRITTER SATZ VON BEMERKUNGENvon Regierungsstellen zu Dokumenten DC/1 bis DC/4

Die Anlagen zu diesem Dokumenten enthalten Bemerkungen der Delegation der Niederlande zu dem Entwurf eines revidierten Übereinkommens. Es wird in Erinnerung gebracht, dass die Bemerkungen von Barbados, Kanada, Pakistan, Schweden und Südafrika in Dokument DC/6 und die Bemerkungen von Bangladesch und Sri Lanka in Dokument DC/8 enthalten sind.

[Anlagen folgen]

## ANLAGE I

KOMMENTIERUNG ZU DEM VERBESSERTEN INHALTSVERZEICHNIS ZUM ENTWURF  
EINES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ NEUER PFLANZEN-  
ZÜCHTUNGEN, WIE SIE VON DEN NIEDERLANDEN IN DER ANLAGE II VORGE-  
SCHLAGEN WERDEN, UND ZU DEM ENTWURF DES ÜBEREINKOMMENS SELBST,  
WIE ES VON DEN NIEDERLANDEN IN ANLAGE III VORGESCHLAGEN WIRD.

A. Verbessertes Inhaltsverzeichnis

Unter Benutzung der Revision wird vorgeschlagen, die Reihenfolge der Artikel zu ändern; diese sind in vier Abschnitte aufgeteilt.

B. Verbesserte Artikel

## ABSCHNITT I

Artikel 1  
(Artikel 1 Absatz 1, DC/3)

Dieser Artikel besteht aus dem ersten Absatz von Artikel 1 in Dokument DC/3 mit Ausnahme der Wörter "(beide nachstehend als "Züchter" bezeichnet)", die gerade als ein Teil des zweiten Absatzes in Artikel 2 des niederländischen Vorschlags eingearbeitet worden sind. Der Hauptteil des zweiten Absatzes und des dritten Absatzes können in Artikel 3, bzw. in Artikel 5 des niederländischen Vorschlags wiedergefunden werden.

Artikel 2

Dieser neue Artikel betrifft verschiedene Definitionen, die alle über den Wortlaut von Dokument DC/3 zerstreut oder die überhaupt nicht erwähnt sind.

Artikel 3  
(Artikel 1 Absatz 2, 15, DC/3)

Dieser Artikel besteht im wesentlichen aus den Artikeln 1 Absatz 2 und 15 von Dokument DC/3. Es erscheint angezeigt, die Organe der UPOV zu Beginn der Akte zu erwähnen, da sie bereits in den Artikeln 4 Absatz 4 und 4 Absatz 5 von Dokument DC/3 erscheinen.

Artikel 4  
(Artikel 23A, DC/3)

Dieser Artikel entspricht Artikel 23A von Dokument DC/3. Neu ist ein Absatz, der angibt, wer zur Ausführung bestimmter Entscheidungen des Rats zuständig ist.

Artikel 5  
(Artikel 1 Absatz 3, DC/3)

Dies ist Artikel 1 Absatz 3 von Dokument DC/3.

## ABSCHNITT II

Abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen sind die Artikel des Abschnitts II die gleichen wie die Artikel 2 bis 14 von Dokument DC/3. Da die Artikel 34A, 35, 36A und 36 von Dokument DC/3 in unmittelbarer Beziehung zu den durch die Artikel 2, 6 und 13 behandelten Fragen stehen, wird vorgeschlagen, diese Artikel in diesen Abschnitt einzubauen.

## ABSCHNITT III

Alle Artikel, die den institutionellen Rahmen und die Arbeit des Verbandes betreffen (Artikel 16 bis 24, 26 und 28 von Dokument DC/3) sind in diesem Abschnitt zusammengefasst.

Artikel 23  
(Artikel 16, DC/3)

Dieser Artikel entspricht Artikel 16 von Dokument DC/3; im Interesse der Vollständigkeit sind die Wörter "vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 33 Absatz 5 (= 26 Absatz 5 von Dokument DC/3)" hinzugefügt worden.

Artikel 24  
(Artikel 17, DC/3)

Die Wörter "haben ihre Zustimmung dazu gegeben, dass sie gebunden sind usw." sind eine Folge einer neuen redaktionellen Fassung der Artikel, die sich auf die Unterzeichnung und Ratifizierung beziehen (Artikel 39 des niederländischen Vorschlags,

- Artikel 31 und 32 von Dokument DC/3). Weiterhin ist eine Vorschrift aufgenommen worden, damit es möglich ist, bis zum Inkrafttreten dieser Akte Staaten, die ihre Zustimmung zu einer Bindung durch diese Akte zum Ausdruck gebracht haben, einzuladen; dies soll bis zum allgemeinen Inkrafttreten oder bis zum Inkrafttreten für jeden einzelnen Staat gelten.
- Artikel 25  
(Artikel 18, DC/3)
- Einige neue Regeln in bezug auf die Vizepräsidentschaft im Rat sind hinzugefügt worden, um Missverständnisse zu vermeiden und um klarzustellen, dass, wo immer der "Präsident" im Wortlaut erwähnt ist, ein Vizepräsident in Abwesenheit des Präsidenten die gleiche Befugnis hat.
- Artikel 29  
(Artikel 22, DC/3)
- Die Überschrift "Abstimmungsvorschriften" dürfte üblicher sein als die gegenwärtige Überschrift.
- Artikel 31  
(Artikel 28, DC/3)
- Es wird vorgeschlagen, die Wörter "und die Revisionskonferenzen" zu streichen und in den Artikeln betreffend Revisionskonferenzen (Artikel 38 des niederländischen Vorschlags, Artikel 27 von Dokument DC/3) hinzuzufügen, dass die Vorschrift in bezug auf den Gebrauch von Sprachen auf die Sprachen anzuwenden ist, die von der Konferenz verwendet werden sollen.
- ABSCHNITT IV
- Artikel 34  
(Artikel 30, DC/3)
- Eine vollständigere Fassung von Absatz 1 wird vorgeschlagen.
- Artikel 37  
(Artikel 38, DC/3)
- Die Niederlande sind der Meinung, dass einige Regeln betreffend das Schiedsgerichtverfahren notwendig sind, um zu verhindern, dass das Streitverfahren nicht weitergeführt werden kann, weil zwischen den Parteien über einige einfache Verfahrensregeln mangelnde Übereinstimmung besteht. Die Parteien sind jedoch frei, den Streitfall nach anderen Regeln, die zwischen ihnen bestehen, der schiedsgerichtlichen Erledigung zuzuführen (Unterabsatz f).
- Artikel 38  
(Artikel 27, DC/3)
- Siehe die Erklärung zu Artikel 31 des niederländischen Vorschlags.
- Artikel 39  
(Artikel 31, 32, DC/3)
- Angesichts der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Erfordernisse und Gewohnheiten, die darüber bestehen, wie man Partei eines Vertrages wird, erscheint es angezeigt, in diesen Artikel auch die Möglichkeiten einer "Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifizierung, Annahme oder Billigung", "Annahme" und "Billigung" aufzunehmen.
- Artikel 40  
(Artikel 33, DC/3)
- Der neue Wortlaut von Artikel 39 des niederländischen Vorschlags hat eine etwas abweichende Fassung dieses Artikels zur Folge.
- Artikel 41  
(Artikel 32A, DC/3)
- Siehe die Erklärung zu Artikel 40 des niederländischen Vorschlags.

Artikel 42  
(Artikel 32B, DC/3)

Nur im Hinblick auf die "Beziehungen zwischen Staaten, für die unterschiedliche Fassungen verbindlich sind" schlagen die Niederlande eine grundlegende Änderung vor, die sich auf folgende Erwägungen stützt:

- Der Wortlaut von Artikel 32B Absatz 2 von Dokument DC/3 stellt nicht klar, ob und wenn ja, welche Beziehungen zwischen einem sogenannten "erstgenannten Staat" und einem "letztgenannten Staat" bestehen, falls keine Erklärung abgegeben wird.
- Es ist zweifelhaft, ob Anwärter auf eine Mitgliedschaft den Vorschlag von Dokument DC/3 schätzen würden. Denn sie werden durch eine Erklärung eines Altverbandsstaats verpflichtet, den neuen Wortlaut anzunehmen, der einige weitergehende Verpflichtungen enthält (siehe zum Beispiel Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Ziffer ii von Dokument DC/3 in Beziehung zu einem solchen Altverbandsstaat, während dieser Altverbandsstaat weiter den alten Wortlaut im Verhältnis zu den neuen Verbandsstaaten anwendet).

In dem niederländischen Vorschlag sind die Verpflichtungen zwischen einem neuen Verbandsstaat und einem alten gleich, unabhängig von irgendeiner Erklärung (Artikel 42 Absatz 2 Ziffer i). Jedoch kann ein Staat, für den der neue Wortlaut verbindlich ist, erklären, dass er den neuen Wortlaut in bezug auf einen Staat anwendet, für den der alte Wortlaut verbindlich ist (Artikel 42 Absatz 2 Ziffer ii). Es scheint nur fair zu sein, dass in seinen Beziehungen zu einem Altverbandsstaat ein Staat, für den die weitergehenden Verpflichtungen der neuen Akte verbindlich sind, diese auf der gleichen beschränkten Ebene anwenden kann, auf der die Verpflichtungen des Altverbandsstaats liegen, sofern er nicht eine anderweitige Erklärung abgibt.

Artikel 43  
(Artikel 34, DC/3)

Es wird eine mehr dem Üblichen entsprechende und weniger verletzende Redaktion vorgeschlagen. Ausserdem schliesst dieser Wortlaut auch Hoheitsgebiete ein, die Teil eines Staates sind, jedoch in der Lage sind, unabhängig zu entscheiden, ob ein Vertrag auf sie anwendbar ist oder nicht (zum Beispiel: die niederländischen Antillen).

Artikel 44  
(Artikel 39, DC/3)

Die Wörter "Unterzeichnung ... Ratifikation ... und Beitritt" sind fortgelassen worden, da sie überflüssig zu sein scheinen.

Artikel 46  
(Artikel 41, DC/3)

In der Überschrift ist das Wort "Urschriften" gestrichen worden, da es unüblich ist. Das Wort "Notifikation" ist durch das üblichere umfassendere Wort "Hinterlegungsstelle" ersetzt worden.

Weiterhin meinen die Niederlande, dass die Übermittlung einer beglaubigten Abschrift ausreicht.

In Absatz 3 ist das Wort "Texte" durch "Übersetzungen" ersetzt worden, um klarzustellen, dass es sich bei diesen Übersetzungen nicht um "Urschriften" handelt.

Schliesslich schlagen die Niederlande einige kleinere Änderungen zur Fassung der Präambel vor. Ausserdem ist ein neuer Absatz angefügt worden, um die Präambel vollständig zu machen.

[Anlage II folgt]

## ANLAGE II

VERBESSERTES INHALTSVERZEICHNIS DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM  
SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN, VON DEN NIEDERLANDEN VORGESCHLAGEN

## INHALTSVERZEICHNIS

TEIL IALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

	Nummern der entsprechenden Artikel in Dokument DC/3:
Artikel 1 : Zweck des Übereinkommens	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 2 : <u>Definitionen</u>	-- (neu)
Artikel 3 : Bildung <u>des</u> Verbands	Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 15
Artikel 4 : Rechts- und Geschäftsfähigkeit	Artikel 23A
Artikel 5 : <u>Sitz</u>	Artikel 1 Absatz 3

## TEIL II

BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ VON  
SORTEN (PFLANZENZÜCHTUNGEN)

Artikel 6 : <u>Schutzrechtsformen</u>	Artikel 2
Artikel 7 : Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutz- rechtsformen	Artikel 34A
Artikel 8 : Inländerbehandlung; Reziprozität	Artikel 3
Artikel 9 : Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können	Artikel 4
Artikel 10 : Inhalt des Schutzrechts; Schutz- umfang	Artikel 5
Artikel 11 : Schutzvoraussetzungen	Artikel 6
Artikel 12 : Übergangsregelung für das Erfordernis der Neuheit	Artikel 35
Artikel 13 : Amtliche Prüfungen von Sorten, vorläufiger Schutz	Artikel 7
Artikel 14 : Schutzdauer	Artikel 8
Artikel 15 : Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts	Artikel 9
Artikel 16 : Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts	Artikel 10
Artikel 17 : Freie Wahl des Verbandsstaates, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Ver- bandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbands- staaten	Artikel 11
Artikel 18 : Priorität	Artikel 12
Artikel 19 : Sortenbezeichnungen	Artikel 13



Artikel 20 :	Ausnahmeregelung für die Verwendung lediglich aus Zahlen bestehender Sortenbezeichnungen	Artikel 36A
Artikel 21 :	Übergangsregelung für das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen	Artikel 36
Artikel 22 :	Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs	Artikel 14

### TEIL III

#### INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN

Artikel 23 :	Zusammensetzung des Rats; Abstimmungen	Artikel 16
Artikel 24 :	Beobachter in Sitzungen des Rats	Artikel 17
Artikel 25 :	Präsident und Vizepräsident des Rats	Artikel 18
Artikel 26 :	Ratstagungen	Artikel 19
Artikel 27 :	Geschäftsordnung des Rats; Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbands	Artikel 20
Artikel 28 :	Aufgaben des Rats	Artikel 21
Artikel 29 :	<u>Abstimmungsregeln</u>	Artikel 22
Artikel 30 :	Aufgaben des Verbandsbüros; Verantwortung des Generalsekretärs; Ernennung von Bediensteten	Artikel 23
Artikel 31 :	Vom Verbandsbüro und vom Rat verwandte Sprachen	Artikel 28
Artikel 32 :	Rechnungsprüfung	Artikel 24
Artikel 33 :	Finanzen	Artikel 26

### TEIL IV

#### VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Artikel 34 :	Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich; Vereinbarungen für die gemeinsame Inanspruchnahme von Prüfungsstellen	Artikel 30
Artikel 35 :	Besondere Abmachungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	Artikel 29
Artikel 36 :	Schutz bestehender Rechte	Artikel 37
Artikel 37 :	Regelung von Streitigkeiten	Artikel 38
Artikel 38 :	Revision des Übereinkommens	Artikel 27
Artikel 39 :	<u>Unterzeichnung, Ratifizierung, Annahme, Billigung, Beitritt</u>	Artikel 31 und 32
Artikel 40 :	Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen	Artikel 33

Artikel 41 :	<u>Inkrafttreten</u>	Artikel 32A Absatz 1
Artikel 42 :	<u>Übergangsbestimmungen</u>	Artikel 32B
Artikel 43 :	<u>Territorialer Anwendungsbereich</u>	Artikel 34
Artikel 44 :	Vorbehalte	Artikel 39
Artikel 45 :	Dauer und Kündigung des Übereinkommens	Artikel 40
Artikel 46 :	Sprachen, <u>Hinterlegungsstelle</u>	Artikel 41

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

VON DEN NIEDERLANDEN VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN ZU DEM ENTWURF  
DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZEN-  
ZÜCHTUNGEN IN DER FASSUNG DES DOKUMENTS DC/3

TEIL IALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## - Artikel 1. (DC/3, Artikel 1, Absatz 1)

"Zweck des Übereinkommens"

Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger unter den nachstehend festgelegten Bestimmungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.

## - Artikel 2. (neu)

"Definitionen"

Im Sinne dieses Übereinkommens und sofern der Zusammenhang nichts anderes ergibt:

- a) bedeutet "Verband" der Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV);
- b) bedeutet "Züchter" der Züchter einer neuen Pflanzensorte oder dessen Rechtsnachfolger;
- c) bedeutet "Sorte" jede Mehrheit von Pflanzen, die anbaufähig ist und den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben c und d entspricht;
- d) bedeutet "das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972" das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, geändert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;
- e) bedeutet "Verbandsstaat" einen Staat, der diesem Übereinkommen angehört;
- f) bedeutet "besondere Behörde" eine Behörde, die gemäss Artikel 34 eingerichtet oder beauftragt worden ist.

## - Artikel 3. (DC/3, Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 15)

"Bildung des Verbands"

- 1) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens bilden den Verband.
- 2) Die ständigen Organe des Verbands sind:
  - a) der Rat und
  - b) das Generalsekretariat, das als Büro des Verbands bezeichnet wird.

## - Artikel 4. (DC/3, Artikel 23A)

## "Rechts- und Geschäftsfähigkeit"

- 1) Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Verband genießt im Hoheitsgebiet jedes Verbandsstaats gemäss den Gesetzen dieses Staats die zur Erreichung seines Zwecks und zur Wahrung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.
- 3) Der Generalsekretär [oder: der Ratspräsident] vertritt den Verband.

## - Artikel 5. (DC/3, Artikel 1 Absatz 3)

"Sitz"

(keine Änderung).

## TEIL II

BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ VON SORTEN

## - Artikel 6 bis 22

(siehe die entsprechenden Artikel in Dokument DC/3 Anlage I).

## TEIL III

INSTITUTIONELLE VORSCHRIFTEN

## - Artikel 23. (DC/3, Artikel 16)

## "Zusammensetzung des Rats, Abstimmungen"

- 1) keine Änderung
- 2) (keine Änderung)
- 3) ... eine Stimme, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 33 Absatz 5 (DC/3, Artikel 26 Absatz 5)

## - Artikel 24. (DC/3, Artikel 17)

## "Beobachter in Sitzungen des Rats"

- 1) Staaten, die nicht Mitglieder des Verbands sind und diese Akte unterzeichnet, jedoch noch nicht ihre Zustimmung dazu gegeben haben, dass diese Akte gemäss Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 für sie verbindlich ist, oder aber Staaten, die ihre Zustimmung dazu gegeben haben, dass diese Akte für sie verbindlich ist, für die jedoch diese Akte noch nicht in Kraft getreten ist, werden als Beobachter zu den Sitzungen des Rats eingeladen.
- 2) (keine Änderung).

## - Artikel 25. (DC/3, Artikel 18)

## "Präsident und Vizepräsidenten des Rats"

- 1) (keine Änderung)

(neuer zweiter Unterabsatz)

Die anderen Vizepräsidenten vertreten bei Verhinderung des ersten Vizepräsidenten diesen in der Reihenfolge ihrer Wahl.

- 2) Ein als Präsident handelnder Vizepräsident hat die gleichen Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.
- 3) - Die Amtszeit des Präsidenten (und der Vizepräsidenten) beträgt drei Jahre.

## - Artikel 26. (DC/3, Artikel 19)

## "Ratstagungen"

(keine Änderung)

## - Artikel 27. (DC/3, Artikel 20)

## "Geschäftsordnung ... usw."

(keine Änderung)

## - Artikel 28. (DC/3, Artikel 21)

## "Aufgaben des Rats"

(keine Änderung)

## - Artikel 29. (DC/3, Artikel 22)

"Abstimmungsregeln"

- 1) DC/3, Artikel 22, keine Änderung, mit Ausnahme dass zweimal das Wort "Mitglied" durch das Wort "Verbandsstaat" ersetzt wird.

## - Artikel 30. (DC/3, Artikel 23)

## "Aufgaben des Verbandsbüros ... usw."

(keine Änderungen)

- Artikel 31. (DC/3, Artikel 28)
  - "... verwandte Sprachen usw."
  - 1) keine Änderung
  - 2) Streichung der Wörter "... und die Revisionskonferenzen ..."  
(siehe unten Artikel 38 Absatz 3)
  - 3) (keine Änderung)
  
- Artikel 32. (DC/3, Artikel 24)
  - "Rechnungsprüfung"
  - (keine Änderung)
  
- Artikel 33. (DC/3, Artikel 26)
  - "Finanzen"
  - (keine Änderung)

## TEIL IV

VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

- Artikel 34. (DC/3, Artikel 30)
  - "Anwendung ... usw."
  - 1) a) den Angehörigen jedes Verbandsstaats die gleichen geeigneten Rechtsmittel zu gewährleisten, die ihnen eine wirksame Wahrung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte ermöglichen wie den gleichen Staatsangehörigen, sofern sie den Verpflichtungen und Formalitäten genügen, die den Staatsangehörigen auferlegt sind.
  
- Artikel 35. (DC/3, Artikel 29)
  - "Besondere Abmachungen ..."
  - (keine Änderung)
  
- Artikel 36. (DC/3, Artikel 37)
  - "Schutz bestehender Rechte"
  - (keine Änderung)

## - Artikel 37. (DC/3, Artikel 38)

## "Regelung von Streitigkeiten"

- 1) (keine Änderung)
- 2) Nach den Wörtern "alle betroffenen Parteien" wird hinzugefügt "in Übereinstimmung mit dem folgenden Verfahren"

- a) Jede Streitpartei, gleichgültig ob sie sich aus einem oder aus mehreren Verbandsstaaten zusammensetzt, bestimmt einen Schiedsrichter.

Diese beiden Schiedsrichter schlagen einen Vorsitzenden vor, der ein Angehöriger eines Staates sein muss, der an dem Streitfall nicht beteiligt ist, und der von den Streitparteien aufgrund einer Übereinstimmung bezeichnet wird. Die Schiedsrichter sind innerhalb von zwei Monaten zu bezeichnen und der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten von dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Streitfalls für eine schiedsgerichtliche Regelung an.

Werden diese Fristen nicht eingehalten und haben die Streitparteien sich nicht auf ein anderes Bezeichnungsverfahren geeinigt, so können die Streitparteien den Präsidenten des Rats oder einen der Vizepräsidenten gemäss Artikel 25 Absatz 1, der ein Angehöriger eines Staates ist, der an dem Streitfall nicht beteiligt ist, bitten, die erforderlichen Bezeichnungen durchzuführen.

- b) Die Schiedsrichter bestimmen ihr eigenes schiedsgerichtliches Verfahren.

Entscheidungen werden von der Mehrheit der Schiedsrichter getroffen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Streitpartei bindend.

- c) Jede Partei trägt die Kosten ihrer Vertretung vor dem Schiedsgericht sowie die Kosten ihres eigenen Schiedsrichters. Die Kosten des Vorsitzenden des Gerichts und alle anderen Kosten, die sich aus der schiedsgerichtlichen Regelung ergeben, werden in gleicher Höhe zwischen den Streitparteien aufgeteilt.
- d) Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage der Beachtung des Rechts.
- e) Die vorausgehende Bestimmung schränkt die Befugnis des Gerichts nicht ein, den Streitfall ex aequo et bono (nach Billigkeitsgesichtspunkten) zu entscheiden, falls die Parteien dem zustimmen.
- f) Unbeschadet der vorausgehenden Bestimmungen können die Parteien vereinbaren, den Streitfall in Übereinstimmung mit anderen zwischen ihnen bestehenden Abmachungen einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

## - Artikel 38. (DC/3, Artikel 27)

## "Revision des Übereinkommens"

- 1) (keine Änderung)
- 2) (keine Änderung)
- 3) Artikel 31 ist auf die Sprachen anwendbar, die von der Konferenz verwandt werden.



- Artikel 39. (DC/3, Artikel 31 und Artikel 32)

"Unterzeichnung, Ratifizierung, Annahme, Zustimmung, Beitritt"

- 1) Diese Akte wird für jeden Verbandsstaat und für jeden anderen Staat, der auf der Diplomatischen Konferenz, in der sie angenommen wurde, vertreten war, am Sitz des Verbands in Genf vom ... bis ... zur Unterzeichnung aufgelegt und bleibt anschliessend offen für einen Beitritt.
- 2) Jeder Staat bringt seine Zustimmung dazu, dass diese Akte für ihn verbindlich ist, zum Ausdruck durch:
  - a) Unterschrift ohne Vorbehalt der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung;
  - b) die Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde, seiner Annahmearkunde oder seiner Genehmigungsurkunde, wenn er diese Akte vorbehaltlich einer Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet hat; oder
  - c) Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde, vorbehaltlich von Absatz 4 dieses Artikels.
- 3) Die Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt, der als Hinterlegungsstelle handelt.
- 4) Wortlaut des Artikels 32 Absatz 3 in Dokument DC/3.

- Artikel 40. (DC/3, Artikel 33)

"Mitteilungen ... usw."

- 1) Bei der Abgabe seiner Zustimmung dazu, dass diese Akte für ihn verbindlich wird, unterrichtet jeder Staat, der kein Verbandsstaat ist, den Generalsekretär ... usw.
- 2) (keine Änderung)

- Artikel 41. (DC/3, Artikel 32A)

"Inkrafttreten"

- 1) (keine Änderung)
  - i) fünf Staaten gemäss Artikel 39 ihre Zustimmung dazu abgegeben haben, dass diese Akte für sie verbindlich wird;
  - ii) nicht weniger als drei der genannten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, sind.
- 2) Für jeden Staat, der seine Zustimmung dafür, dass diese Akte für ihn verbindlich wird, nach den in Absatz 1 genannten Bedingungen zum Ausdruck gebracht hat, tritt ... usw.
- 3) Nach Inkrafttreten dieser Akte nach Absatz 1 kann ein Staat ... usw.

## - Artikel 42. (DC/3, Artikel 32B)

"Übergangsbestimmungen"

- 1) (keine Änderung)
- 2)
  - i) Jeder Staat, der ein Verbandsstaat in Übereinstimmung mit Artikel 39 wird ("erstgenannter Staat") wendet das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, in seinen Beziehungen mit einem Verbandsstaat, für den diese Akte nicht verbindlich ist, ("letztgenannter Staat") vorläufig an, bis die vorliegende Akte auch für den letztgenannten Staat in Kraft tritt.
  - ii) Der erstgenannte Staat kann jedoch bei Abgabe seiner Zustimmung gemäss Artikel 39 dazu, dass diese Akte für ihn verbindlich wird, oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Notifizierung an den Generalsekretär erklären, dass er diese Akte in seinen Beziehungen mit einem solchen letztgenannten Staat anwendet, während der letztgenannte Staat in seinen Beziehungen zum erstgenannten Staat weiterhin das Übereinkommen von 1961, geändert durch die Zusatzakte von 1972, anwendet, bis diese Akte auch für den letztgenannten Staat in Kraft tritt.
- 3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen richtet sich die Arbeit des Verbands nach Inkrafttreten dieser Akte nach den Vorschriften dieser Akte.

## - Artikel 43. (DC/3, Artikel 34)

"Territorialer Anwendungsbereich"

- 1) Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Notifizierung an den Generalsekretär erklären, auf welches Hoheitsgebiet oder welche Hoheitsgebiete er dieses Übereinkommen anwenden wird.
- 2) Jede Notifikation gemäss dem vorstehenden Absatz kann in Übereinstimmung mit den in dem folgenden Absatz niedergelegten Bestimmungen zurückgenommen werden.
- 3)
  - a) Jede nach Absatz 1 erfolgte Notifikation wird am gleichen Tage wie die Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifizierung oder die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde wirksam, jede zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung wird drei Monate nach ihrer Notifizierung durch den Generalsekretär wirksam.
  - b) Dokument DC/3, Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b  
(keine Änderung)

## - Artikel 44. (DC/3, Artikel 33)

"Vorbehalte"

Zu diesem Übereinkommen sind Vorbehalte nicht zulässig.

- Artikel 45. (DC/3, Artikel 40)

"Dauer und Kündigung des Übereinkommens"

(keine Änderung)

- Artikel 46. (DC/3, Artikel 41)

"Sprachen, Hinterlegungsstelle"

1) (keine Änderung)

2) "zwei beglaubigte Abschriften" wird ersetzt durch "eine beglaubigte Abschrift"

3) "Texte" wird "Übersetzungen"

4) (keine Änderung)

5) (keine Änderung)

Titel: Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, geändert in Genf am 10. November 1972 und revidiert in Genf am [ ] Oktober 1978.

Präambel:

DIE VERTRAGSSTAATEN,

I n d e r E r w ä g u n g , dass das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, geändert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972, sich als wertvolles Instrument für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Züchterrechten erwiesen hat,

I n B e s t ä t i g u n g ihrer in der Präambel zu diesem Übereinkommen enthaltenen Erklärungen des Inhalts, dass

- i) sie von der Bedeutung überzeugt sind, die dem Schutz neuer Pflanzensorten nicht nur für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, sondern auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt,
- ii) dass sie sich der besonderen Probleme bewusst sind, die sich aus der Zuerkennung und dem Schutz des Züchterrechts auf diesem Gebiet ergeben, insbesondere, dass die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechts Beschränkung auferlegen können,
- iii) dass sie es für höchst wünschenswert halten, dass diese Probleme, denen sehr viele Staaten berechnete Bedeutung beimessen, von diesen Staaten nach einheitlichen und klar umrissenen Grundsätzen gelöst werden,

I n d e r E r w ä g u n g , dass in jüngster Zeit der Gedanke des Schutzes von Züchterrechten einen starken Widerhall in vielen Staaten gefunden hat, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind,

A n g e s i c h t s d e r T a t s a c h e , dass für einige dieser Staaten kleinere Änderungen dieses Übereinkommens notwendig sind, bevor sie es annehmen können,

I n d e r E r w ä g u n g , dass die notwendigen Änderungen die wesentlichen Grundsätze dieses Übereinkommens im allgemeinen nicht beeinträchtigen,

I n d e m B e s t r e b e n , eine Übereinstimmung über diese Grundsätze zu erzielen, der sich andere Staaten, die die gleichen Interessen haben, anschließen können,

I n d e r E r w ä g u n g , dass diese Ziele am besten durch die Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, geändert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972, verwirklicht werden,

Haben folgendes vereinbart:

[Ende der Anlage III  
und des Dokuments]